



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms

und

## Antwort

der Landesregierung - Innenminister

### Wasserschutzpolizei

1. Welche polizeilichen Aufgaben auf See sind durch den Bund in der Vergangenheit auf die Länder übertragen worden und werden von der Wasserschutzpolizei des Landes ausgeführt?

Antwort:

a) Schifffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben:

Diese werden im Sinne der Art. 30 und 70 des Grundgesetzes als eigene Aufgaben nach einem Staatsvertrag zwischen Bund und Küstenländern von 1955 auf den Wasserstraßen durch die Polizeikräfte der Länder ausgeübt.

Diese Regelung folgte einerseits dem Gebot der Polizeihöhe der Länder und andererseits dem pragmatischen Ansatz, dass die ohnehin auf den Wasserstraßen zur Ausübung von nicht auf den Bund übertragbaren Landesaufgaben unverzichtbaren Wasserschutzpolizeien auch schifffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben vollziehen. Das Seeaufgabengesetz<sup>1</sup>, schließt eine Übertragung dieser schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Bund ausdrücklich aus (§§ 3 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Ziff. 5 SeeAufgG). Der Staatsvertrag kann nur durch das jeweilige Küstenland gekündigt werden.

b) Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code):

Die Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein führt die durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vorgegebenen und anlassbezogene Kontrollen i.S. der Vollzugsaufgaben des Kapitels XI-2 der Anlage des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) betreffend Seeschiffe aus.

---

<sup>1</sup> Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2008 (BGBl. 2008 II S. 520) geändert worden ist

2. Auf welcher vertraglichen und gesetzlichen Grundlage wurden diese Aufgaben übertragen?

Antwort:

zu 1. a) Gesetz über eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Lande Schleswig-Holstein über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 15. Juli 1955, i.d.F.d.B.v. 31.12.1971 (GVOBl Schl.-H. 1955 S. 137; GVOBl. 1971 S. 182; GVOBl. 1996 S. 652) und Gesetz über die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (GVOBl. 1982 S. 247).

zu 1. b) Vereinbarung über die Ausführung von Vollzugsaufgaben im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) betreffend Seeschiffe (SOLAS-Ausführungsvereinbarung (Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 119).

3. Welche Kosten verursachen diese übertragenen Aufgaben beim Land Schleswig-Holstein und wo sind diese Kosten im Haushalt des Landes ausgewiesen?

Antwort:

Vorbemerkung

Da es sich um die Wahrnehmung eigener als auch i.d.R. um die Erfüllung besonderer und allgemeinpolizeilicher Aufgaben handelt, können die jeweiligen Kosten nicht getrennt dargestellt werden, da sie im Rahmen der einheitlichen Aufgabenerledigung anfallen.

Die für die Ausführung der Aufgaben gem. SOLAS-Ausführungsvereinbarung anfallenden Kosten wurden anhand der vom Bund vorgegebenen erweiterten und den tatsächlich angefallenen anlassbezogenen Kontrollen ermittelt. Für die Jahre 2009 und 2010 ergaben sich jeweils Kosten in Höhe von 12.856,08 Euro.

- Beschaffungskosten Schiffe

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

- Unterhaltung Schiffe

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

- Beschaffung Gebäude

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

- Unterhaltung Gebäude

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

- Sachkosten

Antwort:  
Siehe Vorbemerkung.

- Personalkosten

Antwort:  
Siehe Vorbemerkung.

4. Wie hoch sind die Erstattungen durch den Bund für diese übertragenen Aufgaben und wo sind diese Einnahmen im Haushalt des Landes ausgewiesen?

Antwort:  
Siehe Vorbemerkung zu Antwort 3.  
Auf Basis der Vereinbarung über die Kostenerstattung durch den Bund für die Durchführung der Kontrollen gemäß Regel 9 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens wurden für die Jahre 2009 und 2010 jeweils eine Pauschale in Höhe von 12.856,08 Euro bezahlt. Der Betrag wird jährlich auf Basis der Jahresmeldung der anlassbezogenen Kontrollen angepasst.

Haushaltstitel: 0410- 28603

5. Wie viele Polizisten und Zivilbeschäftigte sind derzeit bei der Wasserschutzpolizei beschäftigt und wie viele Stellen sind derzeit ausgewiesen?

Antwort:  
Mit Stand vom 1. August 2010 sind bei der Wasserschutzpolizei 257 Vollzugsbeamtinnen und -beamte sowie 21 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (TV-L) beschäftigt.  
Es sind 263 Planstellen für den Vollzugsdienst und 21 Stellen für Beschäftigte ausgewiesen.